

Des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten, Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusts, Königs von Sachsen etc. etc. zur Interimsvernehmung Herr Oberamts im Markgraffthum Oberlausitz und des

Amte zu Eudissa Vorortentwer, des Eudissischen Königs vorstehender Landraths und Hofrath, Ich Ernst Carl Gottschalk von Fickensdorff, auf Reichenbach und Jägelsdorf, weilsche hiermit, das in dem Königlich Sächsischen Oberamte alhier, als dem ordentlichen Logenort in der Markgraffthum Oberlausitz, hiesigen Tage Johann Poltsche in Person erschienen und berichtet: wasmaffen er von seinem Vater, Michael Poltsche, dessen zu Friedersdorf bei Lissa gelegener, unter der Amt der Landraths und Oberamts Jurisdiction gehöriger halbe Gut, an Gärten, wie es allenthalben in Angersheim Ort, Nies und Niesdorf, befinden, sammt dazü gehörigen Wiesen, Acker, Gr, Holz, Bräun, Acker, fischweiden in einem Fischen, welche bei dem Dorfe Friedersdorf vorbei fließen und fließen, sammt sich in landrathsliche Jurisdiction befinden, Was, Acker, Wiesen, Wälder, Gärten, Obst, wie auch andern Gärten und Bäumen, sammt gemeldete halbe Gut in seinem Namen allenthalben im Land, wie mit begriffen ist, mit aller Freiheit und Herrlichkeit, auch aller Zugehör, nicht klein noch groß, davon angegriffen, wie es und, vorigen Besitzer es in Possession gehabt und genossen, oder mit Recht und Billigkeit nutzen und gebrauchen können, sollen oder dürfen, wannige nicht am 9. Januar 1807. vorrichteten vom Königlichem Oberamte bewilligte empfindlichen Hauptentwurf, auch die von Fickensdorff sich pro. d. d. 1. Januar, d. J. aufgegebenen Lese an vorstehenden Tage hierin demselben beige und genehmigt, und eine davon Vorweisung allenthalben angegriffen, habe, auch auch hiesigen Tage abverkauft, wovon in der: Mit an die hierin gelangten antwortgekauften Bitte, das in aufhabender Oberamtsvernehmung Ich solchane halbe Gut zu Friedersdorf bei Lissa und dazü Zugehörigen in Meiner Hände auf, nehmen und ihn solches hinwidernehmen zu Last und Allodial bringen, weilsche, und weilsche, wollte. Wenn Ich dann diese sein vorgenannte Bitte von Lissa, dem Richter und der Billigkeit gemäß bestanden, so Inputraut auch die allenthalben angegriffen Last und Logenpflicht wirklich abgelegt; Als habe ich dann und aufstalt allenthalben am 1. Januar Könige Majestät als Markgrafen in Oberlausitz, Meiner allermächtigsten Herrn und in aufhabender Oberamtsvernehmung, Ich bewilligte halbe Gut zu Friedersdorf bei Lissa, in Meiner Hände aufzunehmen, und ihn hinwidernehmen zu Last und Allodial gelangen, genehmigt, und gelingen. Lange, wie, ich und weilsche ihn auch das selbe hiermit und Kraft dieses Briefes dargestalt und also: das Ich, Johann Poltsche, sein Lese und Lese, auch andern Mark, kommen, solchane halbe Gut zu Friedersdorf bei Lissa, mit allen und in dem Lese und Zugehörigen, Richter und Herrlichkeit, zu nichten Last und Allodial in allen Fällen haben, halten, genießen und gebrauchen sollen und dürfen. Vor Instruktionlich eingeziehet. In der der hiesigen Landraths und Oberamts Amt der Landraths, an Folgen, Diensten, Fälligkeiten, Gebühren und andern zugehörigen Regalen, auch sonst weilschigen vorgehenden bewilligten Richter, ungestört. In dem sind hierin gewesen: Johann Wornat und Georg Wornat, Landrathsliche Schulmeister zu Friedersdorf. In der Lese habe Ich Mein bei demmaligen Oberamtsvernehmung gebrauchliche Regel an diesem Briefe nicht nurlich hängen lassen, und solches eigenhändig unterschrieben. Der gegeben ist auf dem Königl. Hofe zu Eudissa, am 1. Januar des Eintausend Achtzehnt und. Neunten Jahres.

Ernst Carl Gottschalk von Fickensdorff

Ernst Carl Gottschalk von Fickensdorff

